

Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener Ratsbeschlüsse

Bestandteile:

Richtlinie vom 22.06.1982

1. Änderungsrichtlinie vom 01.01.2002

Richtlinie

für die Überlassung von Schulräumen und Sportstätten

I. Grundsätze für die Überlassung

Sportstätten im Sinne der nachstehenden Richtlinien stehen vorrangig eingetragenen Wildeshäuser Vereinen zur Verfügung.

Räume und Einrichtungsgegenstände von städtischen Schulen sowie Sportstätten einschließlich Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikräume sowie Umkleidegebäude können auf Antrag für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die schulischen Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Überlassung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

Anträge auf Überlassung sind an die Schulabteilung der Stadt Wildeshausen zu richten, die sich mit dem Koordinator der Sportstättenbenutzung abstimmt und dann entscheidet. Sie stellt das Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulleiter bzw. Platzwart her. Mit dem Benutzer wird jeweils ein Überlassungsvertrag geschlossen.

II. Pflichten

Soweit Haus- und Platzordnungen vorhanden sind, sind diese vom Benutzer zu befolgen. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, das Inventar ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind der Stadt Wildeshausen bzw. dem Schulleiter oder Platzwart unaufgefordert anzuzeigen. Die Kosten der Reparatur bzw. Wiederbeschaffung gehen zu Lasten des Benutzers.

Die Genehmigung der Benutzung schließt die Mitbenutzung aller Sportgeräte mit Ausnahme von Kleingeräten ein. Sportgeräte sind nach Gebrauch wieder in den Geräteraum an die kenntlich gemachten Stellen zurückzubringen. Den Weisungen der Schulleiter, Hausmeister bzw. des Platzwartes ist zu folgen.

In den zur Verfügung gestellten Räumen einschließlich Sportstätten (mit Ausnahme des Sportplatzes) darf nicht geraucht und dürfen keine alkoholischen Getränke verzehrt werden.

III. Haftung

Der Benutzer übernimmt die Haftung für alle Schäden, die er selbst, seine Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumen und Sportstätten erleiden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Wildeshausen von allen Ansprüchen freizustellen, falls die Stadt auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Er verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber der Stadt Wildeshausen. Für Diebstähle von Wertsachen und sonstigen Gegenständen und für etwaige Unfälle übernimmt die Stadt Wildeshausen keine Haftung.

IV. Entgelt und Vergütungen

Die Überlassung von Schulräumen erfolgt in der Regel gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgelts. Der Stadtdirektor ist jedoch ermächtigt, für Einzelveranstaltungen in Ausnahmefällen von der Erhebung eines Entgeltes abzusehen. Bei regelmäßiger Benutzung in erheblichem Umfang kann das Entgelt auch angemessen pauschaliert werden. Zuständig ist nach Vorbereitung durch den Jugend-, Sport- und Sozialausschuss der Verwaltungsausschuss. Das Benutzungsentgelt beträgt:

A	Sporthallen (Schulzentrum und Burgschule)	
	a) bei Benutzung der ganzen Sporthalle	12,50 EUR/Std
	b) bei der Benutzung einer Sektion	5,00 EUR/Std
B	Turnhallen (St.-Peter-Straße und Heemstraße)	
	Nur Benutzung von ganzen Hallen möglich	10,00 EUR/Std
C	Gymnastikraum an der St.-Peter-Straße	5,00 EUR/Std
D	Sportplätze (einschließlich Umkleidegebäude, soweit verfügbar)	
	a) Krandelstadion	15,00 EUR/Std
	b) Nebenplätze Krandel und Sportplatz Schulzentrum Humboldtstraße	12,50 EUR/Std
E	Klassenräume	
	a) von Montag bis Freitag	5,00 EUR/Std
	b) Samstag und Sonntag	7,50 EUR/Std
F	Fachräume	
	a) von Montag bis Freitag	7,50 EUR/Std
	b) Samstag und Sonntag	10,00 EUR/Std
G	Aula/Forum/Pausenhalle	
	a) von Montag bis Freitag	10,00 EUR/Std
	b) Samstag und Sonntag	12,50 EUR/Std

Bei den Benutzungen zu A bis D gelten diese Tarife an allen Wochentagen. In dem Entgelt sind die Nebenkosten für Heizung, Licht, Duschen und Reinigung enthalten.

V. Aufsichtspersonen

Mit dem Antrag auf Überlassung von Räumen oder Sportstätten ist der Stadt Wildeshausen auch eine verantwortliche Person namhaft zu machen. Für Sportstätten erlässt die Stadt besondere Benutzungsrichtlinien. Bei Benutzung von Schulräumen stellt die Stadt Wildeshausen Aufsichtspersonen (Hausmeister), welche vom Benutzer direkt zu entschädigen sind, wenn die Benutzungszeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Hausmeister liegt.

Die Entschädigung beträgt

- a) bei gleichzeitiger Benutzung bis zu 5 Klassenräumen
pauschal 10,00 EUR
- b) bei gleichzeitiger Benutzung ab 6 Klassenräumen
pauschal 12,50 EUR
- c) bei Benutzung einer Pausenhalle/Forum 3,00 EUR/Std
(diese Entschädigung wird nur fällig, wenn nicht gleichzeitig
Entschädigungen nach a) oder b) anfallen)
- d) für Benutzungen zu a) bis c), welche länger als 3 Stunden dauern, erhöht sich die
Entschädigung um 10 %. Für Veranstaltungen an Samstagen und Sonntagen sowie an
Feiertagen erhöht sich die Entschädigung von a) bis c) um 50 %. Die Entschädigung ist direkt
an die Aufsichtspersonen zu entrichten.

VI. Befreiungen

Alle eingetragenen Wildeshäuser Sportvereine, die dem Niedersächsischen Sportbund angehören sowie Jugendgruppen, soweit sie Mitglied im Stadtjugendring sind, sind von der Einrichtung der Benutzungsentgelte befreit. Ebenfalls ist die Volkshochschule Wildeshausen von der Zahlung der Benutzungsentgelte befreit. Die Befreiung der Vereine, Jugendgruppen und der VHS gilt nicht für die Entschädigung von Aufsichtspersonen gemäß V a bis d.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinie vom 22.06.1982 tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Die 1. Änderungsrichtlinie (Euro-Glättungssatzung) vom 16.10.2001, durch die die Ziff. IV Buchstabe A) bis G) und Ziff. V, Buchstabe a) bis c) geändert wurden, ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Wildeshausen, den 01.01.2002

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Rollié
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen
Der Stadtdirektor

gez.

Römer
Stadtdirektor

Vertrag

zwischen

im folgenden Gestattungsnehmer genannt,

und

der Stadt Wildeshausen, vertreten durch den Stadtdirektor.

§ 1

Folgende städtische Anlage wird zur Benutzung zur Verfügung gestellt:

Zeitraum:

Zweck:

Die Benutzungsgebühr beträgt 10,00 EUR pro Stunde und ist wie folgt zahlbar:

nach Aufforderung

Die Zahlungsverpflichtung wird dadurch, dass eine Benutzung durch den Gestattungsnehmer an einzelnen Stunden nicht erfolgt, nicht berührt. An Benutzungstage, die auf Feiertage fallen, ist die Nutzung der Anlage nicht möglich. Für die dadurch ausfallenden Stunden wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

§ 2

Der Gestattungsnehmer haftet für alle Schäden, die der Stadt Wildeshausen in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Benutzung der o. a. Anlage entstehen. Der Gestattungsnehmer stellt die Stadt Wildeshausen von allen Ansprüchen frei, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Benutzung der o. a. Anlage oder aus diesem Vertrag erhoben werden. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden,

- a) die dadurch entstehen können, dass die zu der o. a. Anlage führenden Wege sich in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand befinden,
- b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden.

Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung der o. a. Anlage entstehen, sofort und unaufgefordert der Stadt Wildeshausen anzuzeigen.



Die beigefügten Richtlinien für die Überlassung von Schulräumen und Sporthallen so-wie die Sporthallenordnung für die städtischen Hallen sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Kündigung:

Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Sporthallenordnung für städtische Hallen.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen:

§ 5

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wildeshausen.

Wildeshausen, den 01.01.2002

Stadt Wildeshausen
Der Stadtdirektor

Im Auftrage